

# RS OGH 1960/6/22 6Ob164/60

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.1960

## Norm

ZPO §503 E4c16

## Rechtssatz

Ob die Zerrüttung einer Ehe bereits so weit fortgeschritten ist, daß keine weitere Vertiefung mehr möglich erscheint, ist eine lediglich nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheidende, im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegende Frage (1 Ob 873/52). Ebenso ist es eine Tatfrage, ob ein Ehepartner das Verhalten des anderen als ehezerstörend empfunden hat oder nicht und ob eine Verzeihung vorliegt (2 Ob 862/54).

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 164/60  
Entscheidungstext OGH 22.06.1960 6 Ob 164/60

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0043442

## Dokumentnummer

JJR\_19600622\_OGH0002\_0060OB00164\_6000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)